



Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt

Ausgabe Nr. 26/2026 vom 11.09.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- 44 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Ludwigsstadt auf das Standesamt Tettau auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Das Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Freitag. Es wird im Internet über <https://amtsblatt.ludwigsstadt.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Herausgeber: Stadt Ludwigsstadt

Redaktion: Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt

Dienstgebäude:

Lauensteiner Straße 1
96337 Ludwigsstadt
Telefon: 09263 949-0
Telefax: 09263 949-40

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 09:00 – 12:00 Uhr
Mo und Do: 14:30 – 17:30 Uhr
Internet: www.ludwigsstadt.de
E-Mail: info@ludwigsstadt.de

Konten:

Sparkasse Kulmbach-Kronach
DE51 7715 0000 0570 0009 84
BYLADEM1KUB

VR Bank Oberfranken Mitte eG
DE19 7719 0000 0003 2404 36
GENODEF1KU1

44

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Ludwigsstadt auf das Standesamt Tettau auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Der Stadtrat der Stadt Ludwigsstadt hat mit Beschluss vom 30.07.2026 die kleine Übertragung zur Durchführung von Aufgaben des Standesamtes im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AGPStG auf den Markt Tettau mit Wirkung ab dem 01.10.2026 beschlossen. Der Marktgemeinderat des Marktes Tettau beschloss am 20.07.2026 das Standesamt Ludwigsstadt aufzunehmen.

Zur näheren Regelung der Aufgabenübertragung wurde am 07.09.2026 eine Zweckvereinbarung abgeschlossen. Diese Zweckvereinbarung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt ab dem 01.10.2026 in Kraft.

Die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde am Landratsamt Kronach wurde mit Schreiben vom 26.08.2026 erteilt.

Ludwigsstadt, den 11.09.2026
Stadt Ludwigsstadt

gez.
Timo Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Ludwigsstadt auf das Standesamt Tettau auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Die Stadt Ludwigsstadt überträgt die Durchführung von Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt des Marktes Tettau („kleine Übertragung“).

Zu diesem Zweck schließen die

Stadt Ludwigsstadt, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Timo Ehrhardt
- übertragende Gemeinde

und der

Markt Tettau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Kaiser
- aufnehmende Gemeinde

folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

- (1) Die Stadt Ludwigsstadt überträgt ab dem 01.10.2026 die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Ludwigsstadt unter Fortbestand des Standesamtes Ludwigsstadt auf das Standesamt des Marktes Tettau (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
- (2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Ludwigsstadt und Tettau verändern sich hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der des Standesamts Tettau nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Stadt Ludwigsstadt werden von den Standesbeamten des aufnehmenden Marktes Tettau übernommen, soweit die Aufgaben im Standesamt Ludwigsstadt nicht durch deren eigene Standesbeamten erledigt werden können (Vertretungsfall) bzw. nach Vorgabe der Standesamtsleitung (Absatz 2) dürfen. Die Standesbeamten des Marktes Tettau besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen die Standesbeamten des aufnehmenden Marktes Tettau den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Standesamtstätigkeiten der Standesbeamten des Marktes Tettau für den Standesamtsbezirk Ludwigsstadt werden grundsätzlich an deren Dienstsitz ausgeübt.
- (3) Die Leitung des Standesamtes Ludwigsstadt wird unter Beachtung der Bestellungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von Standesbeamten des Marktes Tettau wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Ludwigsstadt hat das Recht, eigene Standesbeamte zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Stadt Ludwigsstadt für das Standesamt Ludwigsstadt bestellten Standesbeamten bleiben – nach Absprache mit der Standesamtsleitung – weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.
- (5) Die Befugnis der Bürgermeister der Stadt Ludwigsstadt zur Vornahme von Eheschließungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

§ 2 Organisation

- (1) Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PStG) festgelegten Fortführungsfristen verbleiben bei der Stadt Ludwigsstadt.
- (2) Der Markt Tettau erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Stadt Ludwigsstadt. Der Aktenbestand ist an den Markt Tettau als aufnehmende Gemeinde abzugeben, ein entsprechendes Übergabeprotokoll ist zu fertigen.
- (3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig, sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Tettau und Ludwigsstadt durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

(1) Die Stadt Ludwigsstadt entschädigt den aufnehmenden Markt Tettau für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Personalmehraufwand wie folgt:

- a) Jahrespauschale für die Vorhaltung des Fachpersonals und Übernahme der Leitungsfunktion
- b) Personalaufwand für Fallbearbeitung

Für die Pauschale nach Buchstabe a werden 1.000 € vereinbart. Die Erstattung des Personalaufwands nach Buchstabe b erfolgt auf Abrechnung. Hierbei rechnet der aufnehmende Markt Tettau den Personalaufwand nach tatsächlich angefallenen Stunden ab. Der Stundensatz beträgt einschließlich der gesetzlichen / tariflichen Nebenspersonalkosten 50,- €. Die aufgrund § 4 vereinnahmten Gebühren werden hierbei gegengerechnet.

(2) Darüber hinaus trägt die Stadt Ludwigsstadt alle Sachkosten für den Standesamtsbezirk Ludwigsstadt direkt, sowie die Personalkosten der im Rathaus Ludwigsstadt eingesetzten Standesbeamten.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich bis zum 30. Juni an den Markt Tettau zu bezahlen und setzt sich aus der Jahrespauschale und der Einzelabrechnung des Vorjahres zusammen. Für die Zeit vom 01.10.2026 bis zum 31.12.2026 ist eine anteilige Zahlung der Pauschale zu leisten. Bei unterjähriger Aufhebung dieser Vereinbarung ist ebenfalls eine anteilige Pauschale zu entrichten.

§ 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamts Ludwigsstadt durch den Markt Tettau

Der aufnehmende Markt Tettau verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Standesbeamten des Marktes Tettau für den Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Ludwigsstadt entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Ludwigsstadt zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Ludwigsstadt nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen zunächst dem Markt Tettau zu.

§ 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer vorherigen und ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung im Markt Tettau und in der Stadt Ludwigsstadt und Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinderäte) sowie mit Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden beteiligten Gemeinden oder einer der Gemeinden kann die Übertragung durch Entscheidung der unteren Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

(3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligten Gemeinden sowie die Fachaufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ludwigsstadt, 07.09.2026
Stadt Ludwigsstadt

gez.
Timo Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Tettau, den 07.09.2026
Markt Tettau

gez.
Michael Kaiser
Erster Bürgermeister